



Nybniker Kreisblatt.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Sonnabends) ein halber Bogen. Der Pränumerationspreis ist $7\frac{1}{2}$ Sgr. für ein Vierteljahr. Insertionsgebühren werden für die gespaltene Zeile 1 Sgr. berechnet.

Stück 35.

Nybnik, den 1. October,

1842.

Verordnungen des Königlichen Landraths-Amtes.

186) Der Königliche Geheime Staatsminister Herr von Ladenberg Excellenz hat mittelst hohen Rescripts vom 28. August d. J. angeordnet, daß von den Begünstigungen, laut Circularverfügung vom 12. December 1828, wonach zur Beförderung der Pflanzung von Bäumen an öffentlichen Straßen und Wegen, sowohl Pflanzstämme als Baumpfähle zu einem sehr niedrigen unter der Forsttaxe stehenden Preise aus Königlichen Forsten abgegeben werden sollen, auszuschließen sind:

- 1) Privatforstbesitzer, welche selbst dergleichen Material haben;
- 2) die reichen und wohlhabenden Grundbesitzer, denen es nicht an Mitteln fehlt, das Benöthigte gegen die currenten Preise anzukaufen;
- 3) die Domainenpächter, bei denen bereits die Beförderung der Straßen- und Wegepflanzung durch die ihnen contractlich auferlegte Verpflichtung zur Vermehrung der wilden Bäume erreicht wird.
- 4) Daß die Nothwendigkeit und der Umfang des Bedürfnisses amtlich bescheiniget seyn muß, ehe die Verabreichung des Materials erfolgen kann; am besten durch den Landrath, wie es auch in andern Departements geschieht, und